

Stellungnahme von Amt 61 zur Anfrage Nr. 1570/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
Mainz-Altstadt
betreffend **Rheinufer als gewidmete Verkehrsfläche (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die im beigefügten Lageplan gelb schraffierte Fläche zwischen dem Hilton Mainz und der Straße Am Zollhafen wurde mit Datum vom 14.03.2006 als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

Grundlage für die damalige Einziehung war ein Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom 28.06.2005 mit vorangehender Beteiligung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 06.07.2005 (siehe Kopie der Beschlussvorlage mit Begründung).

Zu 2. und 3.

Da eine Beschlussfassung die damalige Einziehung begründet hat, spricht derzeit nichts für eine erneute Widmung, sofern keine neuen Sachverhalte, wie z.B. die Festsetzung eines B-Planes dies erfordert.

Der im Mai 2000 beschlossene Rahmenplan Rheinufer sieht keine öffentlichen Verkehrsflächen im genannten Bereich vor (siehe Anlage).

Zu 4.

Zurzeit liegen innerhalb der Verwaltung keine widerstreitenden Interessen vor die hinsichtlich einer erneuten Widmung abzuwiegen wäre.

Viele im Rahmenplan getroffene Fortlegungen müssen noch vor der eigentlichen Umsetzung in Ämterkoordinierungen feinabgestimmt werden.

Zu 5.

(67)

Seitens des Gründezernates wird die Widmung von Grünflächen, Spielplätzen etc. als Verkehrsfläche nicht als sinnvoll und vorteilhaft angesehen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass öffentliche Grünflächen eine hohe ökologische, soziale und gestalterische Funktion innerhalb der Stadt übernehmen, sollte eine formelle Widmung auf diesen Flächen unterbleiben. Dadurch können die besagten Flächen ihre Wohlfahrtswirkung ohne anderweitigen Rechtsanspruch nachhaltiger entfalten.

Zu 6.

(80) fehlt

(61.1)

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Widmung muss auch in Abhängigkeit zum von den politischen Gremien beschlossenen Rahmenplan "Rheinufer" (siehe Anhang) gesehen werden. Da der Rahmenplan die wesentlichen Züge der gewünschten Rheinuferentwicklung thematisiert, detaillierte Aussagen zu Kunstausstellungen oder Spielflächen aber nicht umfasst, sollte die Frage einer Widmung unter der Prämisse einer gewünschten Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeit beantwortet werden.

Zu 7.

Als Rechtsfolge einer Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche muss zunächst die Geltung des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz genannt werden, in dem z.B. die Regelung über Sondernutzungen beinhaltet ist.

Sondernutzungssachverhalte können vielgestaltig sein und sind bezüglich der Entscheidungshoheit nicht nur in einem Amt oder einem Dezernat beheimatet.

(30)

Die Art der Widmung hat keine Folgen für das Gebührenverzeichnis. Sollte eine Sondernutzung auf öffentlichen Flächen stattfinden, für die das Landes-, Rechts- und Ordnungsamt zuständig ist, wird diese nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis berechnet.

Für die Zuständigkeit ist geregelt, dass für die Flächen des Rheinufer grundsätzlich das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften zuständig ist. Für alle Grünflächen ist das Grün- und Umweltsamt zuständig. Antragsbescheidung und Gebührenberechnung erfolgen jeweils von den zuständigen Ämtern. Für die gewerbliche Nutzung von Privatflächen ist eine entsprechende Erlaubnis nicht erforderlich. Es können somit auch keine Gebühren erhoben werden.

(ENDE 30)

So werden z.B. oberirdische Sonderungen vom 30-Landes-, Rechts- und Ordnungsamt bearbeitet. Unterirdische Sondernutzungen vom 61-Stadtplanungsamt.

Als weitere Rechtsfolge der Widmung ist die Gültigkeit von Satzungen zu nennen. Hier wiederum ist die Reinigungssatzung, in der auch Winterdienstverpflichtungen geregelt sind, von Bedeutung, die federführend durch den 70-Entsorgungsbetrieb bearbeitet wird.

Des Weiteren greifen eine Vielzahl von Konzessionsverträgen mit den Versorgungsunternehmen und auch das Telekommunikationsgesetz erst nach der Widmung.

Dies hat Auswirkung auf die kostenfreie Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen durch Versorgungsunternehmen.

Ganz allgemein sind die Verwaltung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht öffentlich gewidmeter Flächen beim 61-Stadtplanungsamt angesiedelt.

Alle übrigen „privaten“ oder auch „fiskalischen“ Flächen der Stadt Mainz unterliegen ganz unterschiedlichen Regelungen (z.B. Grünanlagen, Schulhöfe etc.)

Zu 8.

Gegenwärtig ist von der Verwaltung nicht erkennbar, dass es konkrete Änderungswünsche aus dem Kreis der Bürger oder der Ortsverwaltung gibt, die über den Rahmenplan Rheinufer hinausgehen oder dessen in Frage stellen, was unter Umständen eine Neuauflage rechtfertigt und auch Bürgerbeteiligungen sinnvoll werden lässt.

Mainz, 12.2017

Katrin Eder
Beigeordnete